



Deutscher Bundestag
3. Untersuchungsausschuss
der 18. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 14. Sitzung am 14. April 2016 beschlossen:

Beweisbeschluss SN-31

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601), insbesondere zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften, durch die

Beziehung

aller im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu den auf der beigefügten Liste aufgeführten Personen, sofern sie unmittelbar zu der jeweiligen Person archiviert oder in Datenbanken, auf die die Landesverfassungsschutzbehörde Zugriff hat, zu der jeweiligen Person recherchierbar sind,

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Sachsen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.

Der Ausschuss ersucht darum, soweit nicht aufgrund früherer Beweisbeschlüsse bereits in sich geschlossene Aktenbestände zu den genannten Personen vorgelegt wurden, bereits vorgelegte Akten nochmals im Zusammenhang vorzulegen. Der Ausschuss ersucht darum, die Akten entsprechend den auf der beigefügten Liste vermerkten Fristen und Prioritäten vorzulegen.

Clemens Binniger, MdB